

Bezugspreis für Deutschland: vierteljährlich 3,75 RM.; Jahresbezugspreis 13,50 RM. (einschließlich Versandkosten); für das Ausland nach Anfrage. — Die „Uhrmacherkunst“ erscheint an jedem Freitag: Anzeigenschluß: Mittwoch mittag. — Briefanschrift: Verlag der „Uhrmacherkunst“, Halle (Saale), Mühlweg 19.



Preise der Anzeigen: Grundpreis 1/2 Seite 184 RM., 1/100 Seite — 10 mm hoch und 48 mm breit — für Geschäfts- und vermischte Anzeigen 1,84 RM., für Stellenangebote und -Gesuche 1,38 RM. Auf diese Preise Mal- bzw. Mengen-Nachlaß laut Tarif. — Postscheck-Konto: Leipzig 169 33. — Telegramm-Anschrift: „Uhrmacherkunst“ Hallesaale. — Fernsprecher: 26467 u. 28382.

Offizielles Organ des Reichsinnungsverbandes des Uhrmacherhandwerks

Vereinigt mit der „Fachzeitung der Uhrmacher Österreichs“ (Wien) und mit der „Mittleuropäischen Uhrmacher-Zeitung“ (Tiefenbach/Desse, Sudetengau)

65. Jahrgang

Halle (Saale), 28. Juni 1940

Nummer 27

Untersteht auch der Meistersohn dem Schutz des Altersversorgungsgesetzes?¹⁾

Ein Handwerker wirft die Frage auf, ob sein Sohn der Altersversorgungspflicht unterliegt. Diese Frage ist grundsätzlicher Art. Sie bedarf der eingehenderen Behandlung, da sie zahlreiche Nebenfragen berührt und einen sehr großen Kreis praktisch angeht. Die Antwort auf die Anfrage insbesondere ist in der Zusammenfassung unter 3 wieder gegeben.

1. Begriff des Meistersohnes

Der sprachlich durchaus eindeutige Begriff des Meistersohnes hat auf verschiedenen Rechtsgebieten, ganz besonders aber in dem ja hier in erster Linie interessierenden Bereich der Sozialversicherung, eine eigentümliche Ausprägung und Vertiefung erfahren. Meistersohn in dieser Hinsicht ist nicht schlechthin jeder Sohn des Handwerkers, sondern nur derjenige, der voraussichtlich später einmal den Betrieb des Vaters übernehmen wird. Nur für diesen ergab sich und ergibt sich jeweils die Frage, ob er — da er ja immerhin den Betrieb des Vaters gewerberechtlich noch nicht „selbständig“ führt, sondern nur in diesem tätig ist, also eine dem abhängigen Gefolgschaftsmitglied ähnliche Stellung einnimmt — der Sozialversicherungspflicht unterliegt oder nicht. Der Erlaß des AltVG, warf natürlich die weitere Frage auf, ob auch er etwa diesem, gegebenenfalls von einem bestimmten Zeitpunkt ab, untersteht.

Die hier getroffene Abgrenzung des Begriffs des Meistersohnes läßt aber unschwer erkennen, wo sich noch weitere Zweifel ergeben können. Wie ist es z. B., wenn zwei Söhne als künftige Betriebsinhaber ins Auge gefaßt sind? Denkbar ist auch, daß zwar kein Sohn, wohl aber eine Tochter vorhanden ist, die für die Betriebsübernahme in Frage kommt; gilt dann auch für sie das allgemeine „Recht des Meistersohnes“? Unklar kann ferner sein, ob es sich bei dem hier anzunehmenden „Kindverhältnis“ zwischen Vater und Sohn (Tochter) nur um eheliche Kinder handeln darf oder ob vielmehr der Begriff des „Kindes“ in dem von der RVO. abgesteckten weiteren Sinne auszuulegen ist. Schließlich ist noch zu fragen, wie die Beschäftigung nicht nur von Kindern im Betriebe der Eltern, sondern auch von Eltern im Betriebe der Kinder, ganz allgemein überhaupt die von Verwandten (Schwäger, Schwiegersöhne, Neffen usw.) im Betriebe sozialversicherungs- bzw. altersversorgungsrechtlich zu beurteilen ist.

2. Die Verwandtenbeschäftigung in der Sozialversicherung

Die Sozialversicherung ist — unbeschadet ihrer Ausdehnungsmöglichkeit auch auf andere Berufs- und Bevölkerungskreise — im Kern Gefolgschafterversicherung. Demgemäß setzt die Versicherungspflicht regelmäßig das Vorliegen eines Arbeitsverhältnisses voraus.

Bei Beschäftigung von Verwandten des Betriebsinhabers in seinem Betrieb ist also festzustellen, auf welcher Grundlage die Beschäftigung erfolgt.

An sich hindert Verwandtschaft das Zustandekommen eines Lohnarbeitsverhältnisses nicht. Jedoch bedarf es in jedem einzelnen Falle der Prüfung, ob die Arbeit und der angebliche Lohn in der Tat in dem Verhältnis von Leistung und Gegenleistung zueinander stehen oder ob nicht vielmehr nur ein familienhaftes Gemeinschaftsleben, eine unverbindliche Hilfeleistung unter wirtschaftlich und sozial Gleichgestellten aus sittlichen oder Anstandsrücksichten, eine auf der Unterhaltspflicht beruhende Darreichung der Lebensnotdurft vorliegt.

Die Frage, ob zwischen Verwandten ein Arbeitsverhältnis besteht, kann somit nur nach Lage der jeweiligen Umstände zutreffend entschieden werden. Dabei ist unter anderem erheblich, ob das „Gefolgschaftsmitglied“ eine verwertbare Arbeitskraft besitzt, ob es Lohnarbeiten bei Fremden ausgeführt hat, insbesondere etwa zu den Berufsarbeitern zählt, ob der „Dienstherr“ einer gelohnten Hilfskraft bedurfte, auch sonst eine solche zu halten pflegte, ob eine bestimmte

Vergütung vereinbart ist und regelmäßig gewährt wird, ob sie den Leistungen angemessen ist, ob nicht nur nach Befinden und Belieben, sondern mit einer gewissen Ständigkeit bestimmte Arbeiten verrichtet worden sind usw.

Die weitgehende Veränderung der wirtschaftlichen Verhältnisse während des Weltkrieges und in der Nachkriegszeit hat zwar in mancher Hinsicht eine Auflockerung der bisherigen auf dem Familienverband beruhenden Beziehungen zwischen Verwandten zur Folge gehabt. Die Rechtsprechung hat aber an dem Grundsatz festgehalten, daß die Beziehungen zwischen Verwandten im allgemeinen nicht auf einer wirtschaftlichen und persönlichen Unterordnung bestehen, die ein Beschäftigungsverhältnis voraussetzt, und etwa gezahlte Vergütungen kein Entgelt für die Arbeitsleistung darstellen. Sie legt bei der Frage, ob im Einzelfall ein Beschäftigungsverhältnis vorliegt, der Absicht der Beteiligten, ein solches zu begründen, größeres Gewicht als bisher bei, sofern die übrigen Umstände dies nicht ausschließen. Indessen muß die äußere Gestaltung der Beziehungen die Annahme einer Beschäftigung nach Art von Gefolgschaftsmitgliedern rechtfertigen. Dies kann der Fall sein, wenn regelmäßig Arbeit geleistet und eine bestimmte Vergütung gewährt wird, wenn der als Betriebsführer („Arbeitgeber“) in Frage kommende Verwandte schon bisher fremde Hilfskräfte beschäftigt hat, an deren Stelle der Verwandte getreten ist, und wenn der letztere schon vorher bei fremden Leuten beschäftigt war.

Es müssen demnach im allgemeinen besondere Umstände vorliegen, die für das Vorliegen einer abhängigen Beschäftigung unter Verwandten sprechen, wenn das Bestehen lediglich einer familienähnlichen Gemeinschaft, die die Versicherungspflicht ausschließt, verneint werden soll.

Dies gilt sowohl bei der Beschäftigung von Kindern durch Eltern als auch im umgekehrten Fall, bei der Beschäftigung von Schwiegereltern durch Schwiegersöhne oder -töchter und im umgekehrten Fall, ebenso bei der Beschäftigung durch Geschwister. Nach diesen Grundsätzen ist im allgemeinen die Versicherungspflicht der Meistersöhne, die im elterlichen Geschäft oder Betrieb tätig sind, um sich auf die Übernahme des Geschäftes oder Betriebes vorzubereiten und die dafür erforderlichen Kenntnisse und Fertigkeiten anzueignen, zu verneinen. (Zu vorstehendem vergleiche auch Anleitung des RVA. über den Kreis der nach der RVO. gegen Invalidität und gegen Krankheit versicherten Personen, Bd. 3, Berlin 1936, S. 81 ff.) Immerhin kommt das, dies ist stets zu beachten, jeweils auf die näheren Umstände des Einzelfalles an. So kann auch der zweite Sohn (die zweite Tochter) oder — der Natur der Sache nach wohl seltener — neben dem Sohn die Tochter bzw. neben der Tochter der Sohn ebenfalls versicherungsfrei sein.

Als Grundsatz ergibt sich jedenfalls, daß bei einer Beschäftigung unter Verwandten regelmäßig von vornherein die Vermutung besteht, ein Beschäftigungsverhältnis liege nicht vor²⁾. Dieser Grundsatz ist erst in jüngster Zeit durch eine Entscheidung des RVA. vom 15. Dezember 1939 (III AV 2/39 BS) erneut bestätigt und um einen wesentlichen Gesichtspunkt bereichert worden. Danach spricht der Umstand allein, daß

1) Abkürzungen: AltVG. = Gesetz über die Altersversorgung für das Deutsche Handwerk vom 21. Dezember 1938; DEVO. = Durchführungs- und Ergänzungsverordnung zum Gesetz vom 13. Juli und 28. Oktober 1939; RVO. = Reichsversicherungsordnung.

2) Die Grundsätze über die versicherungsrechtliche Stellung der Meistersöhne sind, wie in einer Entscheidung des RVA. vom 15. Dezember 1939 (III AV 17/39 BS) ausgesprochen ist, auch anzuwenden, wenn es sich nicht um einen Handwerks- oder Kleinhandelsbetrieb, sondern um einen darüber hinausgehenden Mittel- oder Großbetrieb handelt. Jedoch fällt in einem solchen Falle die Vermutung weg, daß kein Beschäftigungsverhältnis vorliegt.